

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für das Jahr 2016

A. Organisation und interne Vereinsarbeit

I. Zusammensetzung der Vereinsorgane

Auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2016 in Berlin erfolgten Nachwahlen zum Vorstand. Im Hinblick auf die Notariatsreform in Baden-Württemberg (1.1.2018) wurde der Vorstand um zwei Mitglieder aus Baden-Württemberg erweitert.

Nach den Wahlen setzte sich der Vorstand personell wie folgt zusammen:

Notar *Dr. Oliver Vossius*, München (Präsident)

Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen (Vizepräsidentin)

Notar *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal (Vizepräsident)

Notar *Detlef Heins*, Hamburg (Schriftführer)

Notar *Eckart Maaß*, Jena (Schatzmeister)

Notar *Dr. Felix Odersky*, Dachau

Notar *Dr. Christian Rupp*, Ulm

Notar *Dr. Peter Schmitz*, Köln

Notar *Wolf A. Wegener*, Karlsruhe

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Notarassessor *Dr. Sven Schindler* (Notarkammer Sachsen) bis zum 30. September 2016 und Rechtsanwältin *Dr. Ute von der Aa*. Geschäftsführer der DNotV GmbH war wie in den Vorjahren auch Notar *Till Franzmann*, Regensburg.

Die Betreuung des Brüsseler Büros wurde wie im Vorjahr von Frau Rechtsanwältin *Kerstin Wolf* wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlungen fanden wie folgt statt: am 10. März 2016 in Berlin und am 23. September 2016 in Villingen-Schwenningen. Vorstandssitzungen wurden abgehalten am 27. Januar 2016 (Telefonkonferenz), am 9. März 2016 und am 23. Juni 2016 jeweils in Berlin, am 23. September 2016 in Villingen-Schwenningen und am 24. November 2016 (Telefonkonferenz).

Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung nahmen wie jedes Jahr an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Notarbünde teil.

II. Neuer Internetauftritt des Deutschen Notarvereins

Acht Jahre sind seit der letzten Modernisierung der Webseite des Deutschen Notarvereins vergangen, in der Welt des Internets eine ganze Epoche. So beschloss der Vorstand im vergangenen Jahr, die neuen Möglichkeiten des Internets für einige grundlegende Veränderungen der Webseite zu nutzen und gleichzeitig das Layout behutsam zu erneuern. Am 26. September 2016 wurde die neue Homepage veröffentlicht. Folgende Veränderungen erfolgten:

- Der Aufbau wurde erneuert; so ist es möglich die Seiten auch auf mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones bequem zu nutzen und auf alle Inhalte übersichtlich zuzugreifen.
- Dem Aushängeschild des Vereins, den Stellungnahmen, wurde die meiste Arbeit gewidmet. Sämtliche Stellungnahmen wurden verschlagwortet. Dadurch werden die Stellungnahmen deutlich leichter durchsuchbar und auch mit den üblichen Suchmaschinen ist ein erheblich gezielterer Zugriff möglich.
- Die Vorratsgesellschaften der DNotV GmbH erhielten eine eigene Seite, und zwar unter der URL <http://www.vorratsgesellschaften.dnotv.de>. Auch dies soll der besseren Auffindbarkeit über Suchmaschinen dienen und erlaubt eine übersichtlichere Darstellung der Abläufe.
- Der Punkt „Aktuelles“ wurde durch den Punkt „Nachrichten“ ersetzt, dort steht, was für die Notarin und den Notar wichtig ist.
- Auch der Auftritt der Zeitschrift wurde leicht modifiziert. Unter dem Navigationspunkt [Jahrgänge](#) werden, wie auch schon auf der Vorgängerversion, die Inhaltsübersichten aller Hefte sowie die in jedem Heft enthaltenen Muster und Formulierungsvorschläge

zur Verfügung gestellt. Zugangsdaten sind nicht mehr erforderlich. Das jeweils erste Heft eines Jahrgangs steht zum vollständigen Download bereit.

III. Law – Made in Germany

Die Broschüre *Law – Made in Germany* wurde auch im Berichtsjahr regelmäßig bestellt und durch die Bündnispartner bei Rechtsberatungsprojekten verteilt und beworben.

Am 10. Oktober 2016 fand ein Workshop aller Bündnispartner statt, an dem *Dr. von der Aa* teilnahm. Ein wesentliches Ergebnis der Sitzung ist, dass eine permanente Koordinierungsstelle beim BMJV eingerichtet werden soll, die den Informationsaustausch der Mitglieder untereinander sowie ein jährliches Treffen der Bündnispartner organisieren soll. Außerdem soll im 1. Halbjahr 2017 eine „große“ Fachveranstaltung des Bündnisses stattfinden, an der auch Minister *Maaß* teilnehmen wird (geplant: 13.6.2017). Thema soll Deutschland als Streitbeilegungsstandort sein. Das erste Vorbereitungstreffen fand am 1. Dezember 2016 statt.

B. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

I. 25 Jahre Deutscher Notarverein

Mit einem Festakt wurde am 10. März 2016 in der Villa Elisabeth in Berlin das 25-jährige Jubiläum der Wiedergründung des Deutschen Notarvereins begangen. Die Villa Elisabeth ist das von 1905 bis 1907 im Jugendstil errichtete Gemeindezentrum der Elisabeth Kirche, die nach Plänen von Friedrich Schinkel von 1832 bis 1834 erbaut und am 28. Juni 1835 im Beisein von Mitgliedern des Königshauses eingeweiht wurde. Im März 1945 brannte die Kirche nach einem Bombenangriff völlig aus. Sie blieb als Ruine stehen. 1991, also auch vor 25 Jahren, begann man mit der Instandsetzung.

Der Einladung des Deutschen Notarvereins folgten Regierungsvertreter sowie die Vorsitzen/den der Notarvereine und -bünde, Schriftleiter (auch ehemalige) und Fachredakteure der Zeitschrift, Vertreter der nationalen und internationalen Notarorganisationen. Grußworte sprachen *Renate Künast*, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, *Gerd Billen*, Staatssekretär für Verbraucherschutz, Bundesmi-

nisterium der Justiz und für Verbraucherschutz, *Thomas Heilmann*, Senator für Justiz und Verbraucherschutz, und Notar *Dr. Jens Bormann*, Präsident der Bundesnotarkammer.

Das Freiheitsrecht der Vereine am Beispiel des Notariats lautete der Titel des Festvortrages, den *Professor Dr. Mathias Schmoeckel*, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn, für die Veranstaltung vortrug.¹

Im Anschluss an die Grußworte und den Festvortrag übergab *Uwe Hagemann*, Deutscher Notarverlag, dem Präsidenten des Deutschen Notarvereins die anlässlich des Jubiläums herausgegebene Festschrift *Außensicht – 25 Jahre Deutscher Notarverein*. Danach war bei Sekt und Fingerfood Gelegenheit, Erinnerungen auszutauschen, zu feiern und auf die erfolgreiche Arbeit anzustoßen.

II. Sommerfest des Deutschen Richterbundes, der IRZ-Stiftung und des Deutschen Notarvereins

Der Deutsche Notarverein, der Deutsche Richterbund und die IRZ luden am 23. Juni 2016 zum siebten Mal² im Hof des DRB-Hauses, in der Kronenstraße 73, in Berlin-Mitte zum Sommerfest. Etwa 200 Personen folgten der Einladung der drei Verbände. Nach Grußworten der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, *Christiane Wirtz*, des Berliner Justizsenators *Thomas Heilmann* sowie der Gastgeber fand das Fest in gewohnt angenehmer Atmosphäre statt. Bei hochsommerlichen Temperaturen führten Politiker, Vertreter der Justiz, Vorsitzende der Notarvereine und -bünde, Präsidenten der Notarkammern sowie Vertreter des BMJV und ausländische Gäste sehr informative, fröhliche und unterhaltsame Gespräche.

C. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Berichtsjahr wurden Gesetzesvorhaben von erheblicher Bedeutung für das deutsche Notariat vorangetrieben bzw. abgeschlossen. Die einzelnen Stellungnahmen sind wie schon in den letzten Jahresberichten mit der Homepage des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de) verlinkt.

¹ Der Festvortrag wurde in *notar* 2016, 403 veröffentlicht.

² S. *notar* 2016, 276.

I. Weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Am 22. März 2016 nahm der Deutsche Notarverein zum *Weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* Stellung.³

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Notarverein derartige Abkommen. Wird das Recht durchsetzungsfähiger gemacht, wird der Rechtsverkehr sicherer. Insbesondere für eine exportorientierte global agierende Wirtschaft ist dies wichtig. Außerdem kann ein solches Abkommen Wettbewerbsnachteile der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber Schiedsgerichten ausgleichen. Für die Entscheidungen letzterer bestehen derzeit oft bessere Vollstreckungsmöglichkeiten im Ausland.

Im Ergebnis plädiert der Deutsche Notarverein allerdings dafür, den Anwendungsbereich eines solchen Abkommens auf die bloße Vollstreckbarkeit reiner auf Geldzahlung oder Lieferung von Waren gerichteter Titel zu beschränken und somit die mit der „Anerkennung“ verbundenen Folgeprobleme auszuklammern. Allerdings sollten alle Arten vollstreckbarer auf Geldzahlung/Warenlieferung gerichteter schuldrechtlicher Leistungstitel in den Geltungsbereich eines solchen Abkommens einbezogen werden, also auch die Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO. Außerdem schlägt der Deutsche Notarverein vor, den sachlichen Anwendungsbereich hinsichtlich des Erbrechts genauer zu fassen.

II. Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Am 23. Juni 2016 gab der Deutsche Notarverein eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur *Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*⁴ ab. Dieser dient in erster Linie der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung in nationales Recht. Nach Artikel 2 Abs. 4 dieser Richtlinie gilt sie – richtigerweise⁵

³ [Stellungnahme vom 23. Januar 2016.](#)

⁴ [Stellungnahme vom 23.06.2016.](#)

⁵ [Stellungnahme vom 22.03.2012](#) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2011) 883 endgültig) – i. F. „BQRichtlinie“ (abrufbar unter http://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Stellungnahmen/StellungnahmeBQ_endg.pdf).

– „nicht für durch einen Hoheitsakt bestellte Notare“.⁶ Die Stellungnahme beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die geplanten und in Artikel 9 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen des § 29 Bundesnotarordnung.

Der Deutsche Notarverein unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag für Art. 9 Nr. 6 des Gesetzentwurfs:

„§ 29 Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) *Ein Anwaltsnotar darf seine Amtsbezeichnung als Notar nicht angeben, soweit dadurch ein Irrtum über den Ort seines Amtssitzes (§ 10 Abs. 1) oder einer durch ihn unterhaltenen Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 2 bis 4) entstehen oder unterhalten werden kann. Auf Namensschildern darf er die Amtsbezeichnung nur führen, wenn sich diese an einer durch ihn unterhaltenen Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 2 bis 4) befinden.*

(4) *Amtsschilder dürfen nur an Geschäftsstellen geführt werden.“*

Die Bedenken des Deutschen Notarvereins wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages teilweise berücksichtigt.

III. Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen

In der Stellungnahme vom 27. Juni 2016 äußerte sich der Deutsche Notarverein zur Zuweisung der Notarsachen an Notarsenate der ordentlichen Gerichte.⁷ Eine Änderung der bestehenden Rechtswegzuweisung ist auch aus europarechtlichen Gründen nicht angezeigt.⁸ Daher vertritt der Deutsche Notarverein die Auffassung, dass für Notarsachen auch zukünftig die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollen, was ohnehin dem verfassungsrechtlichen Regelfall (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG) entspricht.

⁶ Siehe auch Erwägungsgrund Nr. 3 der Richtlinie 2013/55/EU.

⁷ [Stellungnahme vom 27. Juni 2016](#).

⁸ Vgl. die überzeugende Darstellung von Kilian, NJW 2016, 137/139 f. Die von ihm als möglicher Beweggrund für entsprechende Vorstöße der Verwaltungsgerichtsbarkeit genannten Bedürfnisse nach einer Steigerung ihres Geschäftsanfalls (NJW 2016, 137) scheiden als sachfremde Erwägung ebenfalls aus.

IV. Änderung des § 116 Abs. 1 der Bundesnotarordnung

Der Deutsche Notarverein begrüßt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 27. Juni 2016⁹ die Änderung des § 116, die den Anwaltsnotarinnen und -notaren in Baden-Württemberg den Übergang in das Nur-Notariat ermöglichen soll, und plädiert dafür, diesen möglichst rasch umzusetzen.

V. Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des Zusammenlebens in der Stadt

Der Deutsche Notarverein beschränkt sich in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2016¹⁰ zum Gesetzentwurf auf die Änderung des § 22 BauGB-E. Der Gesetzentwurf zielt darauf, das ausschließliche Nutzen von Zweitwohnungen durch den Eigentümer zu unterbinden und damit die Verdrängung des Dauerwohnens durch touristisches Wohnen zu stoppen. Der Deutsche Notarverein bezweifelt, dass dieses Ziel durch die im Gesetz genannten Wege erreicht werden kann.

VI. Gesetz zur weiteren Verbesserung und zur Vereinbarung des Hochwasserschutzes

In seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2016¹¹ setzt sich der Deutsche Notarverein kritisch mit dem Gesetzentwurf *zur weiteren Verbesserung und zur Vereinbarung des Hochwasserschutzes* auseinander und vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung eines Vorkaufsrechts in Sachen Hochwasserschutz zum einen nicht zielführend ist, zum anderen hiergegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (fragliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes). Daher wird angeregt, in der Novelle zum WHG kein wasserrechtliches Vorkaufsrecht vorzusehen und Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs nicht umzusetzen.

VII. Änderungsvorschlag zur Neufassung des § 104 InsO

Zum Entwurf zur Neufassung des § 104 InsO für sogenannte Close-out-Netting-Verträge im Bereich des Waren- und Wertpapier-Terminhandels nahm der Deutsche Notarverein am

⁹ [Stellungnahme vom 27. Juni 2016.](#)

¹⁰ [Stellungnahme vom 4. Juli 2016.](#)

¹¹ [Stellungnahme vom 12. Juli 2016.](#)

12. August 2016¹² Stellung. Ausgangspunkt der Gesetzesinitiative war die Entscheidung des BGH vom 9. Juni 2016 – IX ZR 314/14 (NJW 2016, 2328 = NZI 2016, 627 = ZInsO 2016, 1299 = BKR 2016, 327 = BB 2016, 1551), nach der die üblicherweise von Banken bei Wertpapiertermingeschäften verwendeten Verträge unwirksam sind.

Der DNotV rät in seiner Stellungnahme kurz und knapp zur Ruhe und empfiehlt, eine umfangreiche Anhörung von Experten aus Hochschule, Finanzwirtschaft und Industrie (etwa Leiter Einkauf oder Finanzen) durchzuführen und auch die Expertise der Insolvenzrechtler einzubeziehen.

Am 18. Oktober 2016 nahm der Präsident an einem internen Fachgespräch der CDU/CSU-Fraktion teil. Am 9. November 2016 fand die offizielle Anhörung des Rechtsausschusses statt, an der *Dr. von der Aa* als ZuhörerIn teilnahm. Bei der Anhörung überwogen die kritischen Stimmen, insbesondere wurden viele Fragen an Herrn *Prof. Dr. Paulus*, Humboldt-Universität zu Berlin, gerichtet, der schon in seiner Stellungnahme die Privilegierung eines bestimmten Geschäftsmodells der Banken beim Wertpapierterminhandel scharf kritisiert hatte.

Der Gesetzentwurf wurde am 1. Dezember 2016 vom Bundestag beschlossen und trat mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Bedenken von Prof. Paulus und des Deutschen Notarvereins wurden nicht aufgegriffen.

VIII. Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs

Der Deutsche Notarverein nahm am 12. September 2016¹³ zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs Stellung. Das Vorhaben wird begrüßt, weil es die Gerichte entlastet und gleichzeitig beim Übergang vom Medium „Papier“ zu anderen Speichermedien die nötige Vorsicht walten lässt.

¹² [Stellungnahme vom 12. August 2016.](#)

¹³ [Stellungnahme vom 12. September 2016.](#)

IX. Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.04.2016 (§ 45 BRAO)

Mit Datum vom 11. Oktober 2016¹⁴ gab der Deutsche Notarverein eine Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BGH vom 22.04.2016 (§ 45 BRAO) ab.

Mangels Fachkompetenz im anwaltlichen Berufsrecht äußert sich der Deutsche Notarverein aus notarieller Sicht. Im notariellen Berufsrecht wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG das konkrete Vertrauen der Urkundsparteien in die Unparteilichkeit des konkret tätigen Notars geschützt. Schutzgut ist nicht das abstrakte Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Unparteilichkeit der Institution Notariat.

Demgegenüber verfolgt das anwaltliche Berufsrecht wohl das Ziel, den rückhaltlosen Einsatz des Anwalts für die (wohlverstandenen) Interessen des Mandanten zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu hat der Notar die widerstreitenden Interessen der Parteien auszugleichen, so dies möglich ist. Hieraus folgt: Im anwaltlichen Berufsrecht geht es um die Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten. Im Berufsrecht der Notare geht es um die Vermeidung des „bösen Scheins“, dass sich der Notar auf die Seite eines der Beteiligten geschlagen hat.

Insofern lassen sich die Vorschriften des anwaltlichen und des notariellen Berufsrechts nicht vergleichen.

X. Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur *Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen* soll Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, ermöglicht werden, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen.

In seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2016¹⁵ weist der Deutsche Notarverein darauf hin, dass der Gesetzentwurf zu kurz greift, und schlägt vor, unter diesem Aspekt das Kindschaftsrecht zu systematisieren.

¹⁴ [Stellungnahme vom 11. Oktober 2016.](#)

¹⁵ [Stellungnahme vom 28. Oktober 2016.](#)

XI. Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.4.2016 (§ 45 BRAO)

In dem o. g. Verfahren wurde die Versagung der Zulassung als Rechtsanwältin wegen Unwürdigkeit gem. § 7 BRAO Nr. 5 BRAO verhandelt. Der Deutsche Notarverlag gab mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 eine Stellungnahme dazu ab.¹⁶

In der Stellungnahme vertritt der Verein die Auffassung, dass, wenn es um den Zugang zum Notarberuf ginge, man die persönliche Eignung der Beschwerdeführerin mit ebenso guten Gründen in Frage stellen würde, wie beim Zugang zum Amt eines Richters oder Staatsanwalts. Beim Anwaltsberuf könnte man aber berücksichtigen, dass es einem Rechtsanwalt bei Ausübung seines Berufs gestattet sein kann, auch einmal über das Ziel hinauszuschießen.

XII. Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Von diesem Gesetzentwurf erfuhr der Deutsche Notarverein erst wenige Tage vor Ablauf der Stellungnahmefrist durch die Bundesnotarkammer. Obschon nicht Adressat des Verbändeansprechens, nahm der Deutsche Notarverein zu diesem für den Verband relevanten Thema am 29. Dezember 2016 Stellung.

Das Anliegen des Entwurfs, den zur Verfügung stehenden Rechtsrahmen sowohl für gemeinnütziges als auch für kleingewerbliches Engagement der Zivilgesellschaft zu stärken, ist zu begrüßen. Jedoch muss die Verbraucherschutzrelevanz solcher Vorhaben stets mitbedacht werden. Daher empfiehlt der Deutsche Notarverein die Überprüfung des Entwurfs auf Verbraucherschutzaspekte und Vereinbarkeit mit dem Kapitalanlagerecht und daher Beteiligung der Verbraucherschutzreferate (im eigenen Haus, im BMF und in der BaFin). Ferner erscheint zum einen der Vortrag des Vorhabens auf die neue Legislaturperiode unter Einbeziehung überfälliger Regelungen zum sogenannten *Crowdfunding* geboten, zum anderen die Einführung einer „kleinen Genossenschaft“ nach dem Vorbild des § 210 VAG, der insbesondere Alternativen zur Abschlussprüfung eröffnet werden sollen.

¹⁶ [Stellungnahme vom 19. Dezember 2016.](#)

D. Berufspolitik Europa

I. Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34

Der Deutsche Notarverein nahm am 12. Mai 2016 zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34 Stellung.¹⁷ Es ist begrüßenswert, dass die Europäische Kommission das Thema Offenlegung von Ertragsteuereinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen aufgreift. Steuergerechtigkeit bewegt die Menschen. Die Realität der Besteuerung von Unternehmen und wohlhabenden Privatpersonen führt innerhalb der EU zu steigender Unzufriedenheit. Der Versuch, die Europäische Union nicht als einen Mechanismus zur Verwirklichung freier Marktkräfte zu begreifen, sondern als einen Raum von Recht und Gerechtigkeit wird unterstützt. Im Sinne der Umsetzung dieses Ziels ist das Vorhaben daher willkommen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission ist jedoch in seiner derzeitigen Form leider weder geeignet noch erforderlich, dieses Ziel zu erreichen. Daher unterbreitet der Verein in seiner Stellungnahme verschiedene Lösungsvorschläge.

II. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3147/2000 (Brüssel Ila-Verordnung)

Der Deutsche Notarverein bezog am 29. August 2016 zur *Verordnung (EG) Nr. 2201/2003* Stellung.¹⁸ In seiner Stellungnahme begrüßt der Deutsche Notarverein das Anliegen der Kommission, gerade die menschlich hochproblematischen Verfahren der Kindesrückgabe bei grenzübergreifenden Sachverhalten zu beschleunigen. Gleiches gilt für die Bedeutung, die der Vorschlag der Anhörung des Kindes in Sorgerechts- und Umgangs-sachen zumisst. Art. 20 des Vorschlags kommt dabei zentrale Bedeutung zu. So erscheint es bedenklich, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht den Nachweis einer Art. 20 entsprechenden Anhörung des Kindes nicht (mehr) voraussetzt.

Der Deutsche Notarverein weist auf die Gefahr hin, dass die sinnvolle Anhörung des Kindes durch eine „Vereinbarung“ der Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht unterlaufen wer-

¹⁷ [Stellungnahme vom 12. Mai 2016.](#)

¹⁸ [Stellungnahme vom 29. August 2016.](#)

den kann. Ist diese Vereinbarung in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt, so ist diese, zumindest hinsichtlich der darin enthaltenen vollstreckbaren Verpflichtungen, nach Art. 55 des Vorschlags, in einem anderen Mitgliedstaat wie eine gerichtliche Entscheidung vollstreckbar, ohne dass es einer Anhörung des Kindes bedarf. Es besteht die Gefahr, dass im Rahmen einer solchen Vereinbarung das Kind und sein Wohl betreffende Regelungen in einen Verhandlungszusammenhang mit Themen geraten, die nur zwischen den Eltern zu regeln sind (z. B. Unterhalt, Zustimmung zur Scheidung, Zustimmung nach § 1365 BGB, güterrechtliche Abreden oder Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich). Dadurch würde das Kindeswohl Spielball anderer Interessen. Das sollte nicht sein.

Der Deutsche Notarverein erläutert, dass Notarinnen und Notare in Deutschland eine solche Anhörung durchführen könnten. Bereits in den Fällen, in denen ein Rechtsgeschäft einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen einen lediglich rechtlichen Vorteil bringt (§ 107 BGB), sind Minderjährige bereits *de lege lata* an notariellen Beurkundungen beteiligt und entsprechende Erfahrungen vorhanden.

III. Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 („Haager Eheschließungsabkommen“)

In seiner Stellungnahme vom 31. August 2016¹⁹ spricht sich der Deutsche Notarverein dafür aus, das *Haager Eheschließungsabkommen* zu kündigen, da es zum einen nur noch gegenüber Italien gilt und zum anderen zu keinem anderen Ergebnis kommt als das Internationale Privatrecht.

E. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2016 pflegte der Deutsche Notarverein – wie auch in den Jahren zuvor – Kontakte zu ausländischen Kolleginnen und Kollegen und Justizministerien. Diese bestanden insbesondere in der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit.

¹⁹

[Stellungnahme vom 31. August 2016.](#)

I. China

Vom 4. bis zum 17. September hielt sich eine Delegation chinesischer Notare in Deutschland auf. *Dr. Peter Schmitz* und *Dr. Sven Schindler* empfingen diese am 8. September 2016 in der Geschäftsstelle. *Dr. Schmitz*, der seit Jahren für den Deutschen Notarverein das Projekt des „Rechtsstaatsdialogs“ mit der Volksrepublik China betreut, stellte den Verein vor und hielt einen Fachvortrag über Aufbau und Zuständigkeiten, Mitgliedschaft, Finanzierung und die Unterschiede zwischen dem Verein und der Bundesnotarkammer. Auf besonders großes Interesse im Kreis der Zuhörer stieß sein Fachreferat zur Rolle der Notare und des Grundbuchamtes bei Immobilientransaktionen.

II. Serbien

Die Einführung des Notariats lateinischer Prägung in Serbien wurde insofern schwieriger als wichtige Gesetze aufgrund von Widerständen in der Anwaltschaft zunächst einmal zurückgenommen wurden.²⁰ Am 15. April 2016 referierte *Dr. Vossius* vor Politikwissenschaftlern, Historikern und Juristen in Belgrad über die „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland ab 1945. Über die Veranstaltung, die auf eine innerserbische Diskussion 15 Jahre nach dem Ende der dort herrschenden Autokratie trifft, berichtete sogar ein serbischer Fernsehsender.

III. Mazedonien

In Mazedonien sieht die Situation ähnlich schwierig aus wie in Serbien.²¹

Die Beispiele in diesen beiden Ländern zeigen, dass eine ständige Beobachtung und Begleitung der Prozesse zur Einführung des Notariats in diesen Ländern geboten ist.

F. Zeitschrift *notar* und Beteiligung am Notarverlag

Die Zeitschrift *notar* ist weiterhin wirtschaftlich stabil. Die Zahl der Abonnenten blieb nahezu gleich, das Anzeigengeschäft ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gewachsen. Seit der Aus-

²⁰ Vgl. den Bericht von *Pürner*, *notar* 2015, 102.

²¹ S. *Pürner*, *notar* 2015, 102.

gabe 7-8/2016 erhalten die Zeitschrift auch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein e. V., was zu einer zusätzlichen Verbreitung von weiteren ca. 600 Exemplaren in dieser Zielgruppe führt.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden die Infobroschüren neu aufgelegt und eine neue Infobroschüre mit dem Titel Erbrecht für *Deutsche im Ausland und Ausländer in Deutschland* hinzugenommen. Diese beinhaltet die unserer Kenntnis nach erste Verbraucherinformation über die Europäische Erbrechtsverordnung. Die Auflage des Produkts *notarbüro* steigt kontinuierlich.

Das Buchprogramm des Deutschen Notarverlags war auch im Berichtsjahr sehr erfolgreich und überstieg die Erwartungen. Folgende Neuerscheinungen erfolgten im Berichtsjahr:

Die Reihe *NotarFormulare* wurde im Jahr 2016 mit folgenden Werken fortgesetzt:

- K.-Peter Horndasch; Kindschaftsrecht, Muster – Checklisten – Erläuterungen, Buch mit Muster CD-ROM
- K.-Peter Horndasch, Ehegattenunterhaltsrecht, Muster – Checklisten – Erläuterungen, Buch mit Muster CD-ROM

Die Reihe der Titel zur „Notariellen Fachprüfung“ wurde somit im Berichtsjahr abgeschlossen (insgesamt gibt es fünf Bücher); die Prüfungswerke werden sehr gut vom Markt angenommen und verkaufen sich in höherer Anzahl, als die Anzahl der Prüflinge über den Auflagenzyklus hinweg vermuten lässt (jeder Titel verkauft sich mit knapp 600 Ex. pro Auflage).

Auch die Seminarreihe war sehr erfolgreich und stabilisierte sich am Markt, es kristallisiert sich bereits nach kurzer Zeit ein fester Kundenstamm heraus.

Der modulare Aufbau der Seminarreihe „Fit fürs Notariat“ wurde um ein weiteres Modul ergänzt (Grundmodul für Neu-, Wieder- und Quereinsteiger; Modul 2 zur Wissensvertiefung; Modul 3 zur Gebührenabrechnung für Notare und – neu – Modul 4 mit einem Intensivworkshop zur Best Practice im Notariat).

G. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH

Nachdem das SGH-Statut im Jahr 2015 überarbeitet worden war, fand am 8. April 2016 in Berlin ein Workshop statt, der sich vor allem an Schiedsrichter richtete und dem Austausch diente. Schwerpunkte des Workshops waren Fragen des Verfahrens- und Verhandlungsmanagements sowie der Büroorganisation. Die Ergebnisse des Workshops werden auch in eine Kommentierung des Statuts mit Leitfaden für die Schiedsrichter einfließen, der 2017 im Deutschen Notarverlag erscheinen soll. Im Berichtsjahr wurde – ebenfalls ein Ergebnis des Workshops – die elektronische WebAkte eingeführt, die sich derzeit in der Erprobungsphase befindet und die es allen Verfahrensbeteiligten ermöglicht, jederzeit auf die gesamte Akte zuzugreifen sowie Schriftsätze und Verfügungen ohne Zeitverlust auszutauschen. Die WebAkte ist TÜV-zertifiziert und gewährleistet höchste Standards im Punkte Datensicherheit.

Wie schon in den letzten Jahren waren vor dem SGH überwiegend Klagen aus Unternehmensverkäufen und Gesellschafterstreitigkeiten, gefolgt von erbrechtlichen Streitigkeiten anhängig.